



Häufige Fragen zum neuen Muster 4 (Verordnung einer Krankenförderung)

Aufgrund aktueller Nachfragen in Hinblick auf das Ausfüllen des neuen Krankentransportscheines (Muster 4, gültig seit 01.04.2019) möchten wir die häufigsten Fragen an dieser Stelle aufgreifen.

Frage:

Ist es korrekt, dass das Muster 4 bei der **Blankoformularbedruckung im DIN A4 Format quer** erstellt wird?

Ja, das stimmt. So ist es in der "Vereinbarung über den Einsatz des Blankoformularbedruckungs-Verfahrens zur Herstellung und Bedruckung von Vordrucken für die vertragsärztliche Versorgung (Vordruck-Vereinbarung Blankoformularbedruckung)" vorgeschrieben. Bitte zerschneiden Sie das Formular nicht und überprüfen Sie ggf. Ihre Druckereinstellung.

Frage:

Wie verordne ich einen Krankentransport zu einer ambulanten Operation?

Für Fahrten zu einer **stationersetzenden** ambulanten Operation gemäß § 115b SGB V im Krankenhaus oder zu einer ambulanten Operation in der Vertragsarztpraxis sowie bei in diesem Zusammenhang erfolgender Vor- oder Nachbehandlung kreuzen Sie bitte **1b** (anderer Grund) an. Es muss eine aus medizinischer Sicht notwendige stationäre Behandlung aus besonderen Gründen ambulant vorgenommen werden, z. B. weil der Patient sich bewusst gegen die voll- oder teilstationäre Krankenhausbehandlung entscheidet und die Operation deshalb ambulant vorgenommen wird. Eine Begründung für die stationersetzende Durchführung ist ganz unten auf dem Formular unter "Sonstiges" anzugeben. **Bei nicht stationersetzenden ambulanten Operationen (die in der Regel ambulant durchgeführt werden) ist die Verordnung nicht auszustellen, so z. B. bei nicht stationersetzenden Katarakt-Operationen.** Lediglich für Patienten mit Pflegegrad 3 (mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung), 4 oder 5 oder mit den Merkzeichen "aG", "BI" oder "H" im Schwerbeschädigtenausweis kann eine Fahrt zur ambulanten Behandlung verordnet werden. Dazu wird auf dem Formular **1d** angekreuzt.

Frage:

Ist es richtig, dass ich neben dem **Behandlungstag** auch die **Behandlungsfrequenz** sowie die **voraussichtliche Behandlungsdauer** eintragen muss?

Während der Behandlungstag zwingend eingetragen werden muss, so muss Ihre Software es ermöglichen, die Felder "... x pro Woche" sowie "bis voraussichtlich" frei zu lassen.

Frage:

Ist das Feld "**Behandlungsstätte**" zwingend auszufüllen?

Ja, hier muss der Name des Krankenhauses oder Vertragsarztes angegeben werden oder alternativ die Fachrichtung des Vertragsarztes. Dabei ist zu beachten, dass die Krankenkasse in der Regel die Fahrkosten nur bis zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsmöglichkeit übernimmt. Wird eine andere Behandlungsstätte gewählt, hat der Versicherte die Mehrkosten zu tragen.

Frage:

Wie kann ich einen **behindertengerechten Transport** verordnen, wenn kein KTW notwendig ist?

Es wird das Feld "Taxi/Mietwagen" und **zusätzlich** das Feld "Rollstuhl" oder "Tragestuhl" oder "liegend" angekreuzt. Alternativ kann auch das Feld "andere" angekreuzt werden und im Freitextfeld z. B. Behindertentransportwagen vermerkt werden.

Weitere Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks finden Sie in den Erläuterungen zur Vordruckvereinbarung unter www.kbv.de/html/1150_39419.php.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Dr. Cornelia Chizzali, Telefon 03643 559-776
Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778